



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 21-0162, G2k

Kontakt: Tobias Buser, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 83, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

12. Nov. 2021

# Hochwassersicherer Ausbau Dorf- und Lochwisbach von der Hungerbüelstrasse 7 bis Dorfstrasse 4 sowie Neufestlegung des Gewässerraums

Gemeinde Winkel

Bauherrschaft Gemeinde Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel

Projektverfasser EFP AG, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf

Gewässer Dorf- und Lochwisbach, öffentliche Gewässer Nrn. 2.0 und 3.0

Lage Von der Hungerbüelstrasse 7 bis Dorfstrasse 4, Kat.-Nrn. 2353, 3130, 2355, 3116, 2590, 3637

Koordinaten Von 2684174 / 1260629 bis 2683987 / 1260827

Massgebende Technischer Bericht Bauprojekt vom 29.04.2021

Unterlagen Technischer Bericht Hydraulik vom 14.04.2021

Kartenausschnitt 1:25'000

Übersichtsplan 1:5'000

Situation Dorfstrasse Teil West (Plan-Nr. 19066.751) 1:100 vom 29.04.2021

Situation Dorfstrasse Teil Ost (Plan-Nr. 19066.752) 1:100 vom 29.04.2021

Situation Neubau Steuerkabel Wasserleitung (Plan-Nr. 19066.753) 1:200 vom 29.04.2021

Detailplan Neubau Spezialbauwerke Kanalisation (Plan-Nr. 19066.754) 1:20 vom 29.04.2021

Situation Hungerbüelstrasse (Plan-Nr. 19066.755) 1:200 vom 29.04.2021

Längenprofil Dorfstrasse Teil West (Plan-Nr. 19066.761) 1:200/20 vom 29.04.2021

Längenprofil Dorfstrasse Teil Ost (Plan-Nr. 19066.762) 1:200/20 vom 29.04.2021

Längenprofil Hungerbüelstrasse (Plan-Nr. 19066.763) 1:200/50 vom 29.04.2021

Normalprofile Dorfstrasse (Plan-Nr. 19066.791) 1:50 vom 29.04.2021

Nutzungsvereinbarung

Technischer Bericht Gewässerraumfestlegung vom 29.04.2021

Situation Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 19066.756) 1:200 vom 29.04.2021

BDV Nr. 0217 vom 02.07.2020 (Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet)

Begleitschreiben Gemeinde, Aufforderung zur Ämtervernehmlassung vom 29.04.2021

Gemeinderatsbeschluss Projektgenehmigung vom 28.06.2021

Schreiben der Gemeinde über erfolgte öffentliche Auflage vom 05.08.2021

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Bodenschutz  
C. Archäologie



- D. Fischereirechtliche Bewilligung
- E. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

Die Gemeinde Winkel plant, den Dorf- und Lochwisbach, öffentliche Gewässer Nrn. 2.0 und 3.0, im Abschnitt von der Hungerbüelstrasse 7 bis Dorfstrasse 4 mittels einer Wiedereindolung respektive einer Entlastungsleitung hochwassersicher auszubauen. Die neue Bachleitung kommt dabei weiterhin in der Hungerbüel- und der Dorfstrasse zu liegen.

Diese Hochwasserschutzmassnahme ist als Etappe zu verstehen, auf dem Weg in der Gemeinde Winkel einen umfassenden Hochwasserschutz sicherzustellen. Durch die Notwendigkeit einer Strassensanierung im Projektperimeter werden diese Bachabschnitte vorgezogen. Eine markante Verbesserung der Hochwassersituation in Winkel wird erste erfolgen, wenn weitere Bachabschnitte saniert wurden.

Im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung wird auch der mit BDV Nr. 0217 vom 2. Juli 2020 festgelegte Gewässerraum am Lochwisbach im Bereich der Hungerbüelstrasse 5 lokal angepasst und neu festgelegt.

Ausbaulänge: etwa 320 m

Ausbauwassermenge: Lochwisweg bis Lättenstrasse 1.6 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>), Lätten- bis Embracherstrasse 2.3 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>), Embracherstrasse bis Gemeindehaus 5.2 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>) jeweils mit reduziertem Freibord.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Neufestlegung des Gewässerraums lagen vom 2. Juli 2021 bis 1. August 2021 bei der Gemeinde Winkel öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Winkel hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021 das Projekt genehmigt. Gemäss Gemeindeordnung sowie Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde ist kein Kreditbeschluss des Gemeinderates für die Ausführung von Projekten erforderlich, sofern die Mittel rechtmässig budgetiert sind. Das Projekt mit der Freigabe der erforderlichen Mittel wird rechtzeitig durch die zuständige Abteilung ausgelöst.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das



Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG). Eine Offenlegung des Gewässers im Projektperimeter ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und bestehender Hochbauten nicht möglich.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Dorfstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

## **C. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt in der archäologischen Zone 4.0. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss



§ 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### **D. Fischereirechtliche Bewilligung**

ALN-FJV: Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

In Anbetracht der sehr eingeschränkten Platzverhältnisse kann der Wiedereindolung aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt werden.

#### **E. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Mit BDV Nr. 0217 vom 2. Juli 2020 legte die Baudirektion die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e ff. HWSchV an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Winkel, darunter auch am Dorf- und Lochwisbach, öffentliche Gewässer Nrn. 2.0 und 3.0, fest.

Mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt wird unter anderem im Bereich der Hungerbüelstrasse 5 die bestehende Bachleitung ausser Betrieb gesetzt und in optimierter Bachachse eine neue Leitung eingebaut. Dadurch wird eine Anpassung des mit BDV Nr. 0217 vom 2. Juli 2020 am Abschnitt 18 des Lochwisbachs festgelegten Gewässerraums (Abschnittsbezeichnung gemäss Gewässerraumplan Nr. 17093.711 vom 31. Juli 2019) im Bereich des Koordinatenpunktes 2684168 / 1260639 erforderlich.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt neu ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 29. April 2021 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 19066.756 vom 29. April 2021 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie



den Gewässerunterhalt. Der Neufestlegung des Gewässerraums im kurzen Abschnitt bei der Hungerbühlstrasse 5 steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, (Tobias Buser, 043 259 39 83) ist zur Baustartsitzung und späteren Bauwerksabnahme einzuladen.
  - c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachleitungen und der Vereinigungs- und Trennbauwerke ist Sache der zuständigen Gemeinde Winkel.
  - e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - f) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
  - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
2. Die Gemeinde Winkel hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Dorf- und Lochwisbach,



öffentliche Gewässer Nrn. 2.0 und 3.0, nachführen zu lassen (Bestandesänderung).

3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Winkel bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 2.0 / 3.0, Dorfbach / Lochwisbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».
4. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung und der Dienstbarkeit vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## II. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).
- b) Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Dorfstrasse, s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) abgeführt werden soll, muss vor Baubeginn die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. [www.boden.zh](http://www.boden.zh)) sichergestellt sein.

## III. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Markus Roth, Tel. 043 259 69 25) spätestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen.
- c) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- d) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- e) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.



- f) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeindeverwaltung Winkel.

#### **IV. Fischereirechtliche Bewilligung**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten, welche die Gewässer tangieren, dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

#### **V. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht neu festgelegt.

#### **VI. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	65.70
Staatsgebühr ARE Archäologie	Fr.	65.70
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	192.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>454.70</b>

#### **VII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



### VIII. Mitteilung

- Gemeinde Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinderat Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel
- EFP AG, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Marco Walser (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 12. Nov. 2021